



Merkblatt

Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen Grundlagen gemäss Eidgenössischer Gewässer- schutzverordnung

Abteilung Gewässerschutz





1. Ausgangslage

Gewässer gestalten die Landschaft und sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen verpflichten die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung a.) der natürlichen Funktionen, b.) den Schutz vor Hochwasser und c.) die Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a Abs.1 Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Dieser ‚Gewässerraum‘ ist soweit möglich von Bauten frei zu halten und darf nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c ff. Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201). Der definitive Gewässerraum wird vom Kanton bis 31.12. 2018 raumplanerisch festgelegt. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung, die in diesem Merkblatt beschrieben werden. Der **Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen** kommt direkt zur Anwendung und kann auf dem [Geoportal des Kantons Basel-Stadt](#) eingesehen werden. Die bisherigen Abstandsvorschriften des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (§ 45 BPG, SG 730.100) gelten nicht mehr.

2. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an die Bauverantwortlichen und ist eine Richtlinie für die Umsetzung von Bauvorhaben in Parzellen, durch welche Gewässer fließen, die an Gewässer angrenzen oder in der Nähe von Gewässern liegen.

3. Was ist zu beachten?

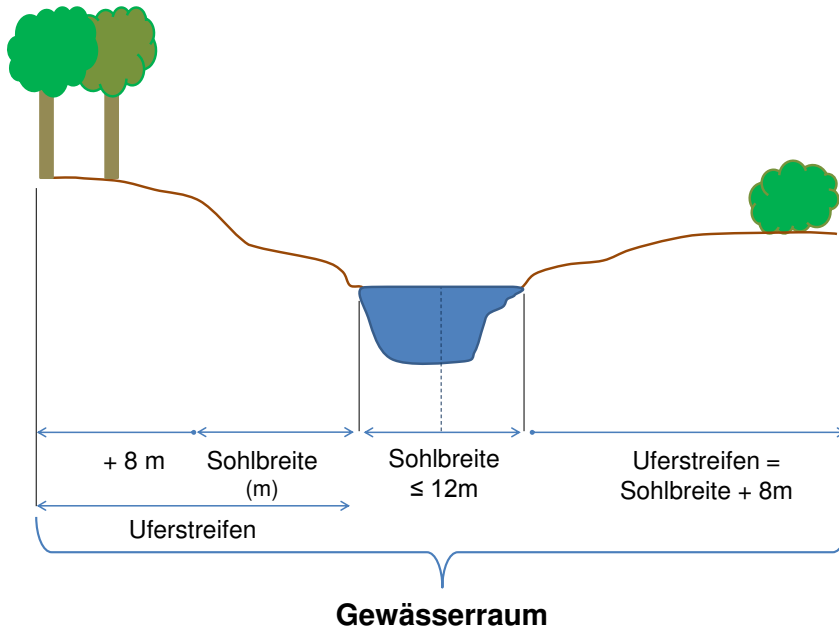
- Die Bestimmungen der GSchV zum Gewässerraum gelten grundsätzlich für alle offenen und eingedolten Gewässer.
- Im Kanton Basel-Stadt wird entlang der eingedolten Abschnitte des Birsig, im Bereich Innenstadt und am Bachgraben, kein Gewässerraum ausgeschieden. Hier kommt auch der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen nicht zur Anwendung.
- Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen muss bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.
- Es wird zwischen **dicht überbauten** Gebieten und **nicht dicht überbauten** Gebieten unterschieden. Änderungen bleiben bis zur definitiven Ausscheidung vorbehalten.
- Im Gewässerraum innerhalb **nicht dicht überbauten Gebiets** dürfen **nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse** liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, welche aufgrund ihres Bestimmungszwecks (z.B. Fischergalgen, Kraftwerke, Umgehungsgewässer, Fuss- und Wanderwege) oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse (z.B. Strassen in Schluchten) zwingend innerhalb des Gewässerraumes erstellt werden müssen.
- In **dicht überbauten Gebieten** können unter bestimmten Voraussetzungen Bauten und Anlagen ausnahmsweise bewilligt werden, sofern sie als zonenkonform gelten, im öffentlichen Interesse und standortgebunden sind und darüber hinaus keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen (z.B.: Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Naturschutz, Ortsbildschutz).
- Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen unterhalten und wie bisher genutzt werden. Nicht gestattet sind hingegen Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (§ 41c Abs. 2 GSchV).
- Nach der definitiven Ausscheidung darf der Gewässerraum nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die Abstandsvorschriften für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ge-

mäss der Eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Anhänge 2.5 und 2.6, ChemRRV SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.03) bleiben vorbehalten.

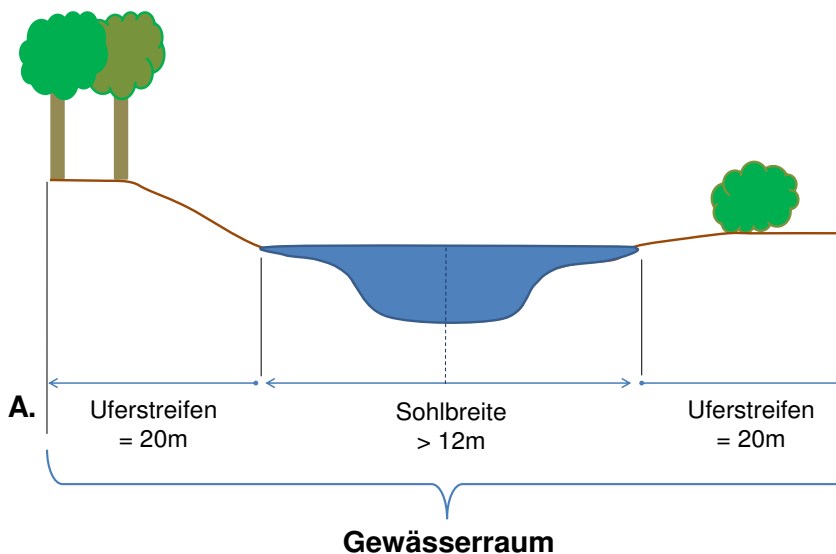
4. Bemessung des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen

Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen verläuft als Korridor mittig über der Gewässerachse und setzt sich zusammen aus der Gewässersohle (Gerinnesohle) und einem beidseitigen Uferstreifen. Die Gerinnesohlebreite entspricht der bei mittlerem Wasserstand der von Wasser überdeckten Landoberfläche.

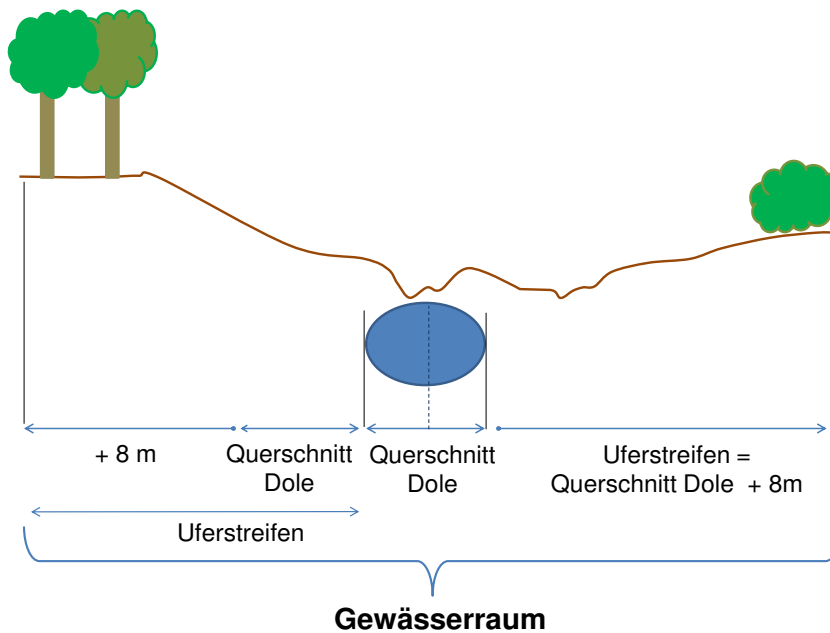
Offene Fließgewässer, Gerinnesohlebreite $\leq 12\text{m}$



Offene Fließgewässer, Gerinnesohlebreite $> 12\text{m}$



Eingedolte Gewässer



5. Rechtliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20, Art. 36a Abs. 1
- Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201, Art. 41a ff.
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81, Anhänge 2.5 und 2.6 Direktzahlungsverordnung, DZV

6. Auskünfte

Amt für Umwelt und Energie
Fachstelle Oberflächengewässer
Hochbergerstrasse 158
4019 Basel
Tel.: 061 639 22 22

www.aue.bs.ch
aue@bs.ch